

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz

Vom xx.xx.2017

Aufgrund

1. des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 164) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist,
2. des § 4 des Aufnahmegesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591 – 26-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

§ 1

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind

1. für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Inneres nach Maßgabe des § 3,
2. für die Stadtgemeinde Bremen das Migrationsamt und
3. für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

Die die Verteilung veranlassende Stelle nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

§ 3

Zuständigkeit des Senators für Inneres

(1) Der Senator für Inneres ist oberste Landesbehörde im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Erlässt er eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes, kann er damit weitere im Zusammenhang stehende ausländerrechtliche Anordnungen treffen.

(2) Der Senator für Inneres ist unbeschadet der Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 1 Nummer 2 und 3 zuständig für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen gegen Ausländer, bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Er kann insbesondere

1. Sicherheitsgespräche führen zur Klärung, ob Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder sonstige Sicherheitsbedenken nach § 73 des Aufenthaltsgesetzes bestehen,
2. Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise oder der Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit nach dem Aufenthaltsgesetz dienen; dies gilt auch im Fall einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
3. Ausreiseverbote sowie damit im Zusammenhang stehende ausländerrechtliche Maßnahmen anordnen.

(3) Bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über eine Ausweisung nach Absatz 2 entscheidet der Senator für Inneres auch über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels; wird der Ausländer ausgewiesen, verbleibt beim Senator für Inneres zudem die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels und den Erlass der Abschiebungsandrohung.

(4) Der Senator für Inneres kann unbeschadet der Absätze 1 bis 3 Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise dienen.

(5) Der Senator für Inneres kann auch freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Anordnung und Verlängerung von Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes beantragen.

(6) Der Senator für Inneres unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 592 – 26-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2016 (Brem.GBl. S. 857) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung dient der Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz in Form einer Ablösungsverordnung.

Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Bedrohung durch islamistisch motivierte Anschläge im Bundesgebiet muss die Aufenthaltsbeendigung islamistisch-extremistischer Personen effektiv vorangetrieben werden. Dafür ist es erforderlich, dass Kompetenzen konzentriert werden und keine Zersplitterung von Zuständigkeiten die Handlungsfähigkeit einschränkt.

Zu diesem Zweck soll der Senator für Inneres neben dem Migrationsamt und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und insbesondere seine Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber islamistisch-extremistische Personen begründet werden. Die als oberste Landesbehörde bereits bestehende Zuständigkeit für Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes wird damit erweitert und erstreckt sich auch auf die Ausweisungstatbestände der §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Regelung begründet die Zuständigkeit des Senators für Inneres neben dem Migrationsamt und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven als Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als die Verteilung veranlassende Stelle nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Die Vorschrift hat lediglich redaktionelle Änderungen erfahren.

Zu § 3:

Der Senator für Inneres ist als oberste Landesbehörde zuständig für Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes. Für weitere damit verbundene Maßnahmen und Entscheidungen sind bisher die Ausländerbehörden nach § 1 Nummer 2 und 3 zuständig. Absatz 1 der Regelung ermöglicht dem Senator für Inneres, entsprechende im Zusammenhang stehende Anordnungen selbst zu treffen.

Absatz 2 begründet eine Zuständigkeit des Senators für Inneres für Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Hierdurch wird es ihm ermöglicht, eine

Ausreisepflicht insbesondere gegenüber islamistisch-extremistischen Ausländern zu begründen und durchzusetzen.

Absatz 3 der Vorschrift soll divergierende Entscheidungen der Ausländerbehörden verhindern.

Über die Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass der Senator für Inneres auch in Fällen, in denen ein Ausweisungsinteresse nach Absatz 2 nicht gerichtsverwertbar belegt werden kann, als zuständige Ausländerbehörde handelt.

Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft stellt eine aufenthaltsrechtliche Maßnahme dar und ist somit bereits von Absatz 2 umfasst. Absatz 5 hat insoweit lediglich deklaratorischen Charakter.

Absatz 6 dient dem schnellen Informationsaustausch der zuständigen Behörden.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz.